

Von: Transparenz (SGD Süd)
An: [REDACTED]
Gesendet am: 23.10.2024 11:59:37
Betreff: Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem
Landestransparenzgesetz

Hier: Informationszugang
Aktenzeichen: 0831-0001#2024/0054-0111 44 DuT

Sehr geehrter [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 27.09.2024 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), bezüglich der Gewährung von Auskünften, erhalten Sie gem. § 12 Abs. 1 LTranspG die nachfolgenden Informationen, die ich Ihnen in der Anlage beigelegt habe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Abteilung 4 - Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen
Referat 44 - Entschädigung, Enteignung, Datenschutz und Transparenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. Weinstraße
Telefon [REDACTED]
[REDACTED]@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

--

Link: <https://sgdsued.rlp.de/karriere/stellenangebote>

--

Diese E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

--

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 27. September 2024 09:21

An: Transparenz (SGD Süd) <Transparenz@sgdsued.rlp.de>
Betreff: [EXTERNAL] Anfrage LTranspG: Artenschutzrechtliche Ausnahmen zum Abschuss von Saatkrähen
Priorität: Hoch

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

SGD Süd

Obere Naturschutzbehörde via Transparenzstelle

[REDACTED]

Per E-Mail

27.09.2024

Vollzug BNatSchg, VSRL, hier:

Artenschutzrechtliche Ausnahmeerteilung zum Abschuss von Saatkrähen im Bereich der SGD Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat mir mitgeteilt, dass inzwischen in RLP rund 50 Genehmigungen für die Entnahme von Saatkrähen erteilt wurden, wieviele davon im Bereich der SGD Süd ist mir unbekannt.

Die Saatkrähe unterliegt der Vogelschutzrichtlinie und ist nicht jagdbar. Entnahmen bedürfen grundsätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach BNatSchG. Für diese ev. Ausnahmegenehmigungen ist nach meiner Kenntnis zentralisiert die Obere Naturschutzbehörde/ SGD Süd zuständig.

([https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/\(DLR_RLP_Aktu_ALL_XP_RD\)/85405027EC6600AAC1258AF0005161DC/\\$FILE/Antrag_Vergaemungsabschluss_Saatkraehen_16042024.pdf](https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/(DLR_RLP_Aktu_ALL_XP_RD)/85405027EC6600AAC1258AF0005161DC/$FILE/Antrag_Vergaemungsabschluss_Saatkraehen_16042024.pdf))

Ich stelle daher Anfrage nach Landestransparenzgesetz:

*Wie viele Anträge wurden bei der Oberen Naturschutzbehörde/ SGD Süd auf Ausnahmegenehmigung für diese Abschüsse/ Saatkrähe gestellt und wie viele davon wurden bewilligt? Zeitraum: Seit 1.1.2024.

*Wie ist die räumliche Lage der Anträge? (Ortsangabe)

Diese beiden Fragen oben können tabellarisch beantwortet werden. Des Weiteren frage ich an:

*Wurden auch für den Raum Mainz/ Ingelheim solche Anträge bezüglich Saatkrähe gestellt?

*Falls ja, bitte ich um Zugänglichmachung des Antrags und der ev. Genehmigung.

Diese letzteren Fragen können durch eine einfache schriftliche Antwort erledigt werden, ggf. unter Beifügung der Unterlage(n), falls existent.

Da zeitdringlich bitte ich um eine im Rahmen des Möglichen umgehende Beantwortung. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Nummer	Vorhaben	Gebiet
1	Saatkrähen, Entnahme	Fretterheim
2	Saatkrähen, Entnahme	Fretterheim
3	Saatkrähen, Entnahme	Bottenbach
4	Saatkrähen, Entnahme	VO Pfifflichheim
5	Saatkrähen, Entnahme	Gau Odenheim
6	Saatkrähen, Entnahme	Uelversheim
7	Saatkrähen, Entnahme	Dorn Dürkheim
8	Saatkrähen Entnahme	Dittelheim
9	Saatkrähen Entnahme	Gundersheim
10	Saatkrähen Entnahme	Monzernheim
11	Saatkrähen Entnahme	AZ Weirheim
12	Saatkrähen Entnahme	Wühlheim
13	Saatkrähen Entnahme	Kettenheim
14	Saatkrähen Entnahme	Freimersheim
15	Saatkrähen Entnahme	AZ Schallhausen
16	Saatkrähen Entnahme	Klein Winterheim
17	Saatkrähen Entnahme	Mauchenheim
18	Saatkrähen Entnahme	Ober Flörsheim
19	Saatkrähen Entnahme	Wintersheim
20	Saatkrähen Entnahme	Esselborn
21	Saatkrähen Entnahme	Flornborn
22	Saatkrähen Entnahme	Hochborn
23	Saatkrähen Entnahme	Dalsheim
24	Saatkrähen Entnahme	Bechtolsheim
25	Saatkrähen Entnahme	Friesenheim
26	Saatkrähen Entnahme	Bechtheim
27	Saatkrähen Entnahme	Dolgesheim
28	Saatkrähen Entnahme	Zweibrücken
29	Saatkrähen Entnahme	Westhofen
30	Saatkrähen Entnahme	IVZ Drais
31	Saatkrähen Entnahme	Mauchenheim
32	Saatkrähen Entnahme	Ober Olm
33	Saatkrähen Entnahme	IVZ Bretzen u. Gonsenheim
34	Saatkrähen Entnahme	Hillesheim
35	Saatkrähen Entnahme	Gau Hepperheim
36	Saatkrähen Entnahme	Gau Odenheim
37	Saatkrähen Entnahme	Ingelheim
38	Saatkrähen Entnahme	Mörstadt
39	Saatkrähen Entnahme	Essenheim
40	Saatkrähen Entnahme	IVZ Finthen
41	Saatkrähen Entnahme	IVZ Finthen
42	Saatkrähen Entnahme	IVZ Finthen

43	Saatkrähen Entnahme	IVZ Finthen
44	Saatkrähen Entnahme	IVZ Finthen
4E	Saatkrähen Entnahme	IVZ Finthen
4E	Saatkrähen Entnahme	IVZ Finthen
47	Saatkrähen Entnahme	IVZ Drais
4B	Saatkrähen Entnahme	IVZ Ebersheim
4F	Saatkrähen Entnahme	Vinningen
50	Saatkrähen Entnahme	Ober Flörsheim
51	Saatkrähen Entnahme	Appenheim
52	Saatkrähe Entnahme	Heidesheim
53	Saatkrähen, Entnahme	Heßloch
54	Saatkrähen Entnahme	IVZ Marienborn, IVZ Bretzenheim



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

19.06.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 15.05.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Süßkirschen bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Heidesheim erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/7

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 4 Vögeln** bis zum **31.07.2024** und gilt nur für folgende Grundstücke in der Gemarkung Heidesheim,
[REDACTED]
3. Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.
4. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagd ausübungs berechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
5. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
6. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
7. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.09.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.

III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Heidesheim werden auf insgesamt ca. 2 ha Kirschen angebaut. In den vergangenen Jahren und auch dieses Jahr kam es in den Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte Krähenschwärme. Die heranreifenden



Früchte wurden angepickt oder gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge in diesem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in Heidesheim ein Antrag auf Vergrämungsabschüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.

Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutätigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.



Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Heidesheim kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes [REDACTED]

[REDACTED] zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de artenschutz@sgdsued.rlp.de		
Gemeinschaftsregion Süd		
Eing.: 24. MAI 2024		
Beil.		
Nr.		
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

poststelle@sgdsued.rlp.de
artenschutz@sgdsued.rlp.de

Antrag

auf Vergrämungsabschluss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail:

Erfolgte und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input checked="" type="checkbox"/> Kirschen |
| <input type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige:

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname:

Institution:

Anlagen:

Bemerkungen/ Ortstermin:

15.05.2024 Heidesheim

Datum, Ort

Unterschrift (Antragsteller);
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde Heidesheim

Gemarkung Heidesheim/Wackenheim Gewinn

Flurstücke (Nr. / ha)

Anzahl der Schläge

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail

Gemeinde Heidesheim

Gemarkung Heidesheim Gewinn

Flurstücke (Nr./ ha)

Anzahl der Schläge Gesamtfläche (ha)

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

Die Schäden sind: am 21. Mai erste Schäden vorhanden bereits eingetreten im Vorjahr auf der Fläche eingetreten aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:

Die Krähen sind jetzt schon da und machen zum Teil schon an den grünen Kirschen Schäden

Es handelt sich um: reiner Saatkrähenschwarm Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden: Saatgutbeize Vogelscheuchen etc. Schreckschusswaffe Schutz durch Netze (Gemüsebau) Feldschütz Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung Sonstige:**Hinweis:**

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagdausübungsberechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagdausübungsberechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

13.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 09.05.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Süßkirschen bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Ingelheim erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/6

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 4 Vögeln** bis zum **31.07.2024** und gilt nur für folgende Grundstücke in der Gemarkung Ingelheim, [REDACTED]
[REDACTED]
3. Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.
4. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagd ausübungs berechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
5. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
6. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
7. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.09.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.

III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Ingelheim werden auf 2,7 ha Süßkirschen angebaut. In letzten Jahr kam es in den Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte



Krähenschwärme. Die heranreifenden Früchte wurden angepickt oder gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge in diesem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in Ingelheim ein Antrag auf Vergrämungsabschüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.

Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutstätigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.



Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Ingelheim kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes [REDACTED]

[REDACTED] zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

[REDACTED]

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Antrag

auf Vergrämungsabschluss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname	[REDACTED]	
Straße, Nr.	[REDACTED]	
PLZ, Ort	[REDACTED]	
Telefon	[REDACTED]	Telefax [REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]	

Erfolgte und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input checked="" type="checkbox"/> Kirschen |
| <input type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige: [REDACTED]

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname: [REDACTED]

Institution: Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Jagdbehörde

Anlagen: Anordnung vom 06.Juni 2023 zur Erlegung von bis zu 10 Rabenkrähen

Bemerkungen/ Ortstermin: Die angebauten Süßkirschsorten haben eine aufeinanderfolgende Reife, die sich über 5 Wochen erstreckt. Betroffen ist somit beim Einfall eines Schwarmes, die jeweils reife Sorte mit bis zu 100 % Schaden.

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

s.o.

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

s.o.

Die Schäden sind: bereits eingetreten im Vorjahr auf der Fläche eingetreten aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:

Mit dem Reifebeginn und dem Färben der Kirschen wird das Interesse der Vögel geweckt. Das Schwarm-
aufkommen ist nicht geringer als im vergangenen Jahr.

Es handelt sich um: reiner Saatkrähenschwarm Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

 Saatgutbeize Vogelscheuchen etc. Schreckschusswaffe Schutz durch Netze (Gemüsebau) Feldschütz Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung Sonstige:

Seit mehreren Jahren führen wir auf dieser Fläche die vergrämende SchADVogelabwehr erfolgreich mit verschiedenen akustischen Geräten durch. Über Lautsprecher werden verschiedene Warnschreie in wechselnden Zeitabschnitten gesendet. Gegen die in Schwärmen auftretende Übermacht der Rabenvögel bleibt der Erfolg offensichtlich aus.

Hinweis:

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagd ausübungs berechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagd ausübungs berechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagd ausübungs berechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!

09.05.2024, Ingelheim



Datum, Ort

Unterschrift (Antragsteller);
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr. / ha)

Anzahl der Schläge

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr./ ha)

Anzahl der Schläge Gesamtfläche (ha)

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

03.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 30.04.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Erdbeeren bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Bretzenheim sowie in der [REDACTED] der Gemarkung Gonsenheim erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.

1/7

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.
3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 10 Vögeln** bis zum **25.06.2024** und gilt nur für folgende Grundstücke in der Gemarkung Bretzenheim:



Gemarkung Gonsenheim:



Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.

3. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagd ausübungs berechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
4. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
5. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
6. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.09.2024**, ist der Obe-



ren Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.

III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Bretzenheim sowie in der [REDACTED] der Gemarkung Gonsenheim werden auf ca. 8 ha (verteilt auf fünf Schläge) Erdbeeren angebaut. In letzten Jahr kam es in den Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte Krähenschwärme. Die heranreifenden Früchte wurden angepickt oder gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge in diesem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb aus Mainz ein Antrag auf Vergrämungsabschüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.



Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutfähigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Mainz-Bretzenheim kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

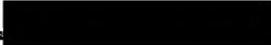
Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes „“

 zu überweisen.



Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9, 10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Antrag

auf Vergrämungsabschluss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail:

Erfolgte und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input type="checkbox"/> Kirschen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige:

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname:

Institution:

Anlagen:

Bemerkungen/ Ortstermin:

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

20

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

20

Die Schäden sind: bereits eingetreten im Vorjahr auf der Fläche eingetreten aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:

Die Krähen picken in dem aktuell frisch eingelegtem Stroh und fresse umfärbenden Beeren an. Später auch reife Früchte

Es handelt sich um: reiner Saatkrähenschwarm Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

 Saatgutbeize Vogelscheuchen etc. Schreckschusswaffe Schutz durch Netze (Gemüsebau) Feldschütz Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung Sonstige:**Hinweis:**

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagd ausübungs berechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagd ausübungs berechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagd ausübungs berechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!

30.04.2024, Mainz Drais

Datum, Ort

Unterschrift (Antragsteller);
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde Mainz-Bretzenheim

Gemarkung Bretzenheim Gewinn [redacted]

Flurstücke (Nr. / ha) [redacted]²

Anzahl der Schläge 3 4,73 ha

Jagdbezirk [redacted] Jagdrevier [redacted]

Jagdausübungsberechtigte: [redacted]

Straße, Nr. [redacted]

PLZ, Ort [redacted]

Telefon [redacted] Mobil [redacted]

Telefax [redacted] E-Mail [redacted]

Gemeinde Mainz Bingen

Gemarkung Gonsenheim Gewinn [redacted]

Flurstücke (Nr./ ha) [redacted]

Anzahl der Schläge 2 Gesamtfläche (ha) 3,12 ha

Jagdbezirk [redacted] Jagdrevier [redacted]

Jagdausübungsberechtigte: [redacted]

Straße, Nr. [redacted]

PLZ, Ort [redacted]

Telefon [redacted] Mobil [redacted]

Telefax [redacted] E-Mail [redacted]



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

16.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 14.05.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Erdbeeren bzw. Kirschen bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Drais erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/6

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 4 Vögeln bis zum 31.07.2024** und gilt nur für Grundstücke in der Gemarkung Drais, [REDACTED]
3. Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.
4. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagd ausübungs berechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
5. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
6. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
7. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.09.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.

III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Drais werden auf 2 Schlägen über 2 ha Erdbeeren bzw. Süßkirschen angebaut. Im letzten Jahr kam es auf den Feldern bzw. Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte Krähenschwärme. Die heranreifenden Früchte wurden angepickt oder gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die



Schwärme die in Rede stehenden Schläge in diesem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in Mainz-Drais ein Antrag auf Vergrämungsabschlüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.

Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutätigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Mainz-Drais kann derzeit als gut bezeichnet werden.



Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes „[REDACTED]

[REDACTED] zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Antrag

auf Vergrämungsabschluss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname



Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon



Telefax

E-Mail:

Erfolgte und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input checked="" type="checkbox"/> Kirschen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige:

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname:



Institution:

Anlagen:

Bemerkungen/ Ortstermin:

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

30

Die Schäden sind: bereits eingetreten im Vorjahr auf der Fläche eingetreten aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:

Es handelt sich um: reiner Saatkrähenschwarm Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

 Saatgutbeize Vogelscheuchen etc. Schreckschusswaffe Schutz durch Netze (Gemüsebau) Feldschütz Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung Sonstige:**Hinweis:**

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagd ausübungs berechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagd ausübungs berechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagd ausübungs berechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!



14.05.2024, Mainz

Datum, Ort

Unterschrift (Antragsteller);
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde	Mainz-Drais		
Gemarkung	Drais	Gewinn	
Flurstücke (Nr. / ha)			
Anzahl der Schläge	1		1,2885
Jagdbezirk		Jagdrevier	
Jagdausübungsberechtigte:			
Straße, Nr.			
PLZ, Ort			
Telefon		Mobil	
Telefax		E-Mail	

Gemeinde	Mainz-Gonsenheim		
Gemarkung	Gonsenheim	Gewinn	
Flurstücke (Nr./ ha)			
Anzahl der Schläge	1	Gesamtfläche (ha)	0,478
Jagdbezirk		Jagdrevier	
Jagdausübungsberechtigte:			
Straße, Nr.			
PLZ, Ort			
Telefon		Mobil	
Telefax		E-Mail	



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

26.04.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 18.04.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Süßkirschen bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Drais erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/7

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 6 Vögeln** bis zum **31.07.2024** und gilt nur für folgende Grundstücke in der Gemarkung Mainz-Drais:



Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.

3. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagdausübungsberechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
4. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
5. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
6. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.09.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.



III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Drais werden auf über 1 ha (verteilt auf drei Schläge) angebaut. In letzten Jahr kam es in den Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte Krähenschwärme. Die heranreifenden Früchte wurden angepickt oder gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge in diesem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in Mainz-Drais ein Antrag auf Vergrämungsabschlüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.

Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutfähigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei



gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Mainz-Drais kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes [REDACTED]

[REDACTED] zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.



Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:



¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

E-Mail: artenschutz@sgdsued.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 24. APR. 2024		Beil. Nr.
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

Antrag

auf Vergrämungsabschuss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail:

Erfolge und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input checked="" type="checkbox"/> Kirschen |
| <input type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige:

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname:

Institution:

Anlagen:

Bemerkungen/ Ortstermin:

Wurden im Mai-Juni 2023 durch Fotos
an die Untere Jagdbehörde Mainz gesendet!
Ortstermine bei den DLR Feldrundgängen!

Struktur und
Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Strasse 14
67433 Neustadt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 24. APR. 2024		Beil. Nr.
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

40%

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

30%

Die Schäden sind:

bereits eingetreten

im Vorjahr auf der Fläche eingetreten

aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:

Die Krähenbestände sind zunehmend da keinerlei Gegenmaßnahmen ergriffen wurden!

Es handelt sich um:

reiner Saatkrähenschwarm

Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

Saatgutbeize

Vogelscheuchen etc.

Schreckschusswaffe

Schutz durch Netze (Gemüsebau)

Feldschütz

Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung

Sonstige:

keiner Waffenschein vorhanden!

Hinweis:

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagd ausübungs berechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagd ausübungs berechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagd ausübungs berechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!

18.04.2024

Hainz-Drais

Datum, Ort

Unterschrift (Antragsteller);
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr. / ha)

Anzahl der Schläge

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr./ ha)

Anzahl der Schläge Gesamtfläche (ha)

Jagdbezirk Jagdrevier:

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail

Von:
Betreff:
Datum:
An:



Von
Betreff
Datum
An





ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

17.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 14.05.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Zuckerrüben, Sonnenblumen und Sommergerste bestellten Schlägen in der Gemarkung Ebersheim [REDACTED] sowie Gemarkung Nieder-Olm [REDACTED] erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.

1/7

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





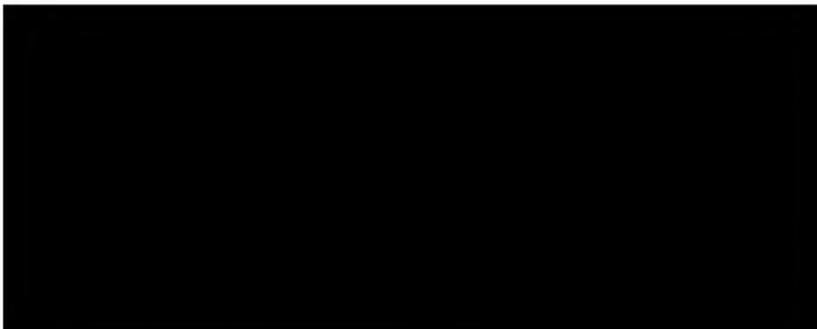
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.
3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 25 Vögeln** bis zum **10.06.2024**, auf Schlägen mit **Sonnenblumen bis 20.07.2024** und gilt nur für folgende Grundstücke in der Gemarkung Ebersheim:

Zuckerrüben:



Sonnenblumen:



Sommergerste:



Gemarkung Nieder-Olm:

Zuckerrüben:



Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.



3. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagd ausübungs berechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
4. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
5. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
6. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.08.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.

III.

Gründe:

1.

Anfang April wurden in der Gemarkung Ebersheim und Nieder-Olm auf über 52 ha Zuckerrüben, 17 ha Sonnenblumen und 7,5 ha Sommergerste ausgesät. Im letzten sowie bereits in diesem Jahr kam es in der Gemarkung bei diesen Kulturen zu massiven Schäden durch größere, gemischte Krähenschwärme. Die frisch gekeimten Pflänzchen wurden wiederholt aus der Erde gezupft und vertrockneten bzw. wird das Saatgut oder Früchte (Sonnenblumen, Sommergerste) aufgepickt. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge wieder aufsuchen, wurde von der betroffenen Jagdgenossenschaft Ebersheim ein Antrag auf Vergrämungsabschüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).



Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt. Die dort wirtschaftenden Betriebe hatten bereits im vergangene Jahr ernste wirtschaftliche Schäden Kosten auf benachbarten Flächen hinnehmen müssen.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich auf den in Rede stehende Ackern wieder aufsuchen.

Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Bruttätigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum des Nachpflanzen und Anwachsen der Jungpflanzen dem Acker ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Ebersheim und Nieder-Olm kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus



internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes [REDACTED]

[REDACTED] zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann



1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

[Redacted Signature]

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Antrag

auf Vergrämungsabschuss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail:

Erfolgte und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input checked="" type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input checked="" type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input type="checkbox"/> Kirschen |
| <input type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige:

Sonnenblumen

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname:

Institution:

Anlagen:

Bemerkungen/ Ortstermin:

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

Ca. 35%

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

Ca. 35%

Die Schäden sind: bereits eingetreten im Vorjahr auf der Fläche eingetreten aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:

Bereits im Vorjahr Schäden, aber nicht gemeldet.
Erste Schäden bereits vorhanden, mit massiv steigender Tendenz

Es handelt sich um: reiner Saatkrähenschwarm Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

 Saatgutbeize Vogelscheuchen etc. Schreckschusswaffe Schutz durch Netze (Gemüsebau) Feldschütz Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung Sonstige:

Flutterbänder
Tägliche Überwachung

Hinweis:

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagdausübungsberechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt.

Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagdausübungsberechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!

Mainz, 14.05.2024

Datum, Ort

Unterschrift (Antragsteller)
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde Mainz-Ebersheim

Gemarkung Ebersheim Gewinn Siehe Aufstellung

Flurstücke (Nr. / ha) Siehe Aufstellung

Anzahl der Schläge

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail

Gemeinde Nieder-Olm

Gemarkung Nieder-Olm Gewinn Siehe Aufstellung

Flurstücke (Nr./ ha) Siehe Aufstellung

Anzahl der Schläge Gesamtfläche (ha)

Jagdbezirk Jagdrevier

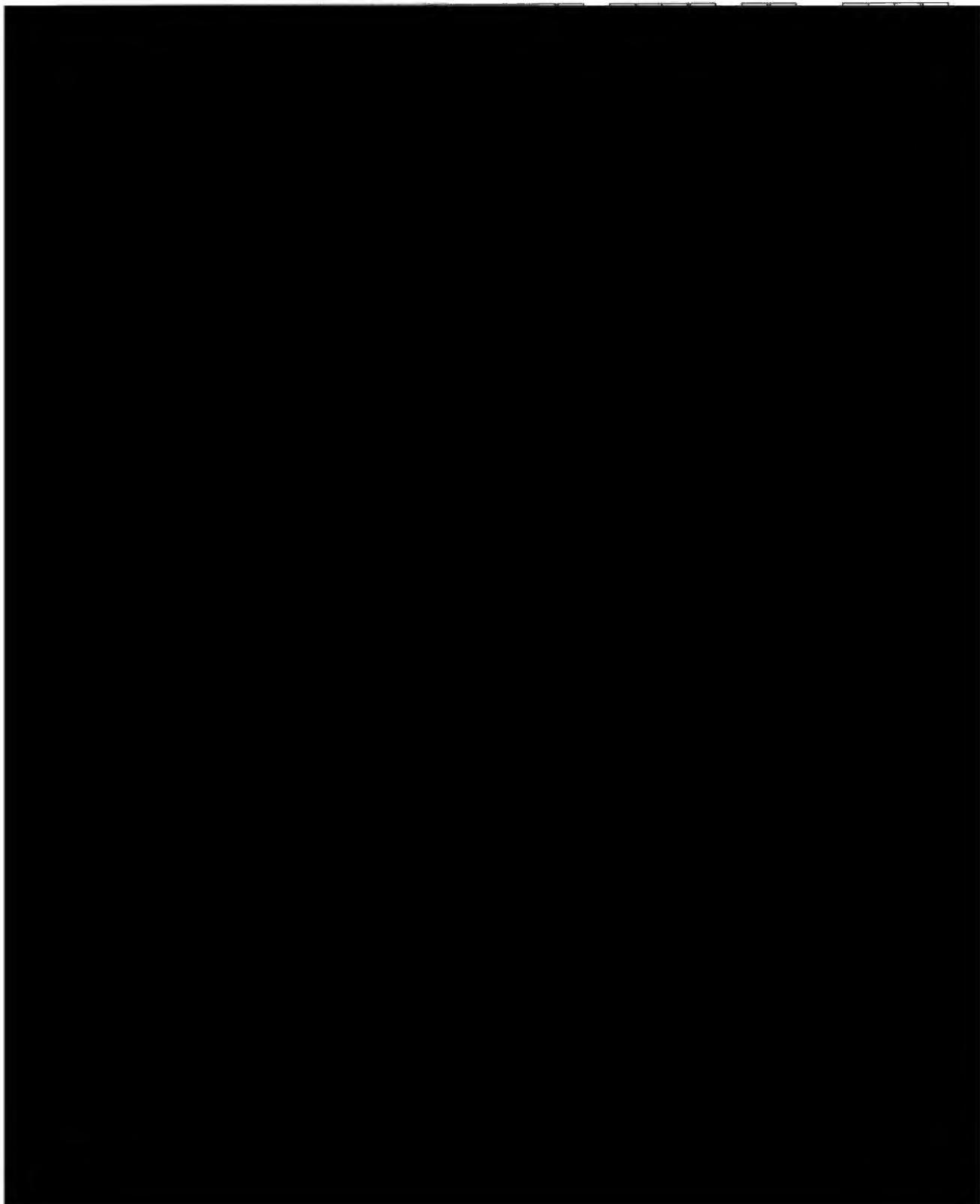
Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail





ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

15.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 08.05.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Süßkirschen bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Finthen und der [REDACTED] in der Gemarkung Gonsenheim erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/7

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 6 Vögeln** bis zum **31.07.2024** und gilt nur für folgende Grundstücke in der Gemarkung Mainz-Finthen

[REDACTED]
Gemarkung Gonsenheim

3. Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.
4. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagd ausübungs berechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
5. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
6. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
7. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.09.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.



III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Finthen und der [REDACTED] in der Gemarkung Gonsenheim werden auf 3 Schlägen ca. 2 ha Süßkirschen angebaut. Im letzten Jahr kam es in den Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte Krähen-schwärme. Die heranreifenden Früchte wurden angepickt oder gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge in die-sem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in Mainz-Finthen ein Antrag auf Vergrämungsabschüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Natur-schutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkei-ten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzel-fall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftli-cher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ab-lehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsäch-lich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.

Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutfähigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass wei-tere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei



gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Mainz-Finthen kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes „[REDACTED]

[REDACTED] zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.



Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:



¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

E- Mail:

poststelle@sgdsued.rlp.de
artenschutz@sgdsued.rlp.de

Antrag

auf Vergrämungsabschluss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail:

Erfolgte und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input checked="" type="checkbox"/> Kirschen |
| <input type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige:

Jungvögel an Ästen abgebrochen Schäden

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname:

Institution:

Anlagen:

Bemerkungen/ Ortstermin:

*8.5.24
(Ortstermin)*

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR)
- Rheinpfalz -
Kompetenzzentrum
Gartenbau
Campus Klein- Auerdorf 2
63009 Hirschbach

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

50

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

45

Die Schäden sind: bereits eingetreten im Vorjahr auf der Fläche eingetreten aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:

Es handelt sich um: reiner Saatkrähenschwarm Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

 Saatgutbeize Vogelscheuchen etc. Schreckschusswaffe Schutz durch Netze (Gemüsebau) Feldschütz Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung Sonstige:

Drachen zur Vergrämung

Hinweis:

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagdausübungsberechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagdausübungsberechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!

08.05.24 Tücher

Datum, Ort

[Redacted Signature]
Unterschrift (Antragsteller);
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde Gornheim

Gemarkung Drausbergswald Gewinn

Flurstücke (Nr. / ha) [Redacted]

Anzahl der Schläge 12 1,2 ha

Jagdbezirk Gornheim Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte: [Redacted]

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil [Redacted]

Telefax E-Mail

Gemeinde Tücher

Gemarkung [Redacted] Gewinn [Redacted]

Flurstücke (Nr./ ha) [Redacted]

Anzahl der Schläge 2 Gesamtfläche (ha) 8570

Jagdbezirk [Redacted] Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte: [Redacted]

Straße, Nr. [Redacted]

PLZ, Ort [Redacted]

Telefon Mobil

Telefax E-Mail



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

14.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Bitte immer angeben!

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 08.05.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Süßkirschen bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Finthen erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/7

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 10 Vögeln bis zum 31.07.2024** und gilt nur für folgende Grundstücke in der Gemarkung Mainz-Finthen:

3. Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.
4. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagdausübungsberechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
5. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
6. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
7. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.09.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.



III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Finthen werden auf fünf Schlägen 2,28 ha Süßkirschen angebaut. Im letzten Jahr kam es in den Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte Krähenschwärme. Die heranreifenden Früchte wurden angepickt oder gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge in diesem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in Mainz-Finthen ein Antrag auf Vergrämungsabschüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.

Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutfähigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei



gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Mainz-Finthen kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes „[REDACTED]“

zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.



Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:



¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de
artenschutz@sgdsued.rlp.de

Antrag

auf Vergrämungsabschluss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname	[Redacted]	
Straße, Nr.	[Redacted]	
PLZ, Ort	[Redacted]	
Telefon	[Redacted]	Telefax
E-Mail:	[Redacted]	

Erfolgte und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input checked="" type="checkbox"/> Kirschen |
| <input type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige:

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname:	[Redacted]
Institution:	[Redacted]
Anlagen:	[Redacted]
Bemerkungen/ Ortstermin:	8.5.24 (Ortstermin) [Redacted]

Deutsches Zentrum
Ländlicher Raum (DLR)
- Rheinland -
Kompetenzzentrum
Cartago
Campus Neustadt
53359 Rheinbach

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

65 %

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

45 %

Die Schäden sind: bereits eingetreten im Vorjahr auf der Fläche eingetreten aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:erste Beobachtung von Kolonien
Bildung

Es handelt sich um: reiner Saatkrähenschwarm Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

 Saatgutbeize Vogelscheuchen etc. Schreckschusswaffe Schutz durch Netze (Gemüsebau) Feldschütz Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung Sonstige:

Drachan attrage

Hinweis:

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagd ausübungs berechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagd ausübungs berechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagd ausübungs berechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!

Mainz

08.05.24

Datum, Ort

Unterschrift (Antragsteller);
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr. / ha)

Anzahl der Schläge

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr./ ha)

Anzahl der Schläge Gesamtfläche (ha)

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

15.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 08.05.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Süßkirschen bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Finthen erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/7

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 4 Vögeln** bis zum **31.07.2024** und gilt nur für folgende Grundstücke in der Gemarkung Mainz-Finthen, [REDACTED]
[REDACTED]
3. Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.
4. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagd ausübungs berechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
5. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
6. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
7. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.09.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.



III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Finthen werden auf 2 Schlägen ca. 1 ha Süßkirschen angebaut. Im letzten Jahr kam es in den Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte Krähenschwärme. Die heranreifenden Früchte wurden angepickt oder gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge in diesem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in Mainz-Finthen ein Antrag auf Vergrämungsabschlüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.

Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Bruttätigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei



gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Mainz-Finthen kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes „

zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.



Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9, 10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:



¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Antrag

auf Vergrämungsabschuss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname	[REDACTED]	[REDACTED]
Straße, Nr.	[REDACTED]	[REDACTED]
PLZ, Ort	[REDACTED]	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]	Telefax [REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]	[REDACTED]

Erfolgte und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input checked="" type="checkbox"/> Kirschen |
| <input type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige: [REDACTED]

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname:	[REDACTED]	[REDACTED]
Institution:	[REDACTED]	[REDACTED]
Anlagen:	[REDACTED]	[REDACTED]
Bemerkungen/ Ortstermin:	8.5.24 10 Ortstermin	[REDACTED]

Umweltforschungsanstalt
Landlicher Forum (DLR)
- Ringplatz -
Kompetenzzentrum
Landwirtschaft
Campus Neustadt/Altstadt 2
53359 Rheinbach

08.05.24, Mainz-Finthen

Datum, Ort

[Redacted Signature]

Unterschrift (Antragsteller);
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr. / ha)

Anzahl der Schläge

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr./ ha)

Anzahl der Schläge Gesamtfläche (ha)

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

40

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

30

Die Schäden sind: bereits eingetreten im Vorjahr auf der Fläche eingetreten aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:

Sehr viele Krähenkolonien in Feld unterwegs

Es handelt sich um: reiner Saatkrähenschwarm Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

 Saatgutbeize Vogelscheuchen etc. Schreckschusswaffe Schutz durch Netze (Gemüsebau) Feldschütz Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung Sonstige:**Hinweis:**

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagdausübungsberechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagdausübungsberechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

14.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 08.05.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Süßkirschen bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Finthen und in der [REDACTED] in MZ-Gonsenheim erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/7

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 5 Vögeln** bis zum **31.07.2024** und gilt nur für folgende Grundstücke in der Gemarkung Mainz-Finthen, [REDACTED] und [REDACTED] Gemarkung Gonsenheim, [REDACTED] [REDACTED]
3. Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.
4. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagd ausübungs berechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
5. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
6. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
7. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.09.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.



III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Finthen und [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Gonsenheim werden auf ca. 3 ha Süßkirschen angebaut. Im letzten Jahr kam es in den Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte Krähenschwärme. Die heranreifenden Früchte wurden angepickt oder gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge in diesem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in Mainz-Finthen ein Antrag auf Vergrämungsabschüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.

Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutfähigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei



gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Mainz-Finthen kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes „[REDACTED]“

[REDACTED] zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.



Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9, 10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:



¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

[Redacted signature]

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

Die Schäden sind: bereits eingetreten im Vorjahr auf der Fläche eingetreten aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:

Es handelt sich um: reiner Saatkrähenschwarm Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

 Saatgutbeize Vogelscheuchen etc. Schreckschusswaffe Schutz durch Netze (Gemüsebau) Feldschütz Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung Sonstige:**Hinweis:**

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagd ausübungs berechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagd ausübungs berechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagd ausübungs berechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagd ausübungs berechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!

Maunz, den 8.5.2024

Datum, Ort



Unterschrift (Antragsteller);
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde Mainz - Finthen

Gemarkung Finthen Gewinn [redacted]

Flurstücke (Nr. / ha) [redacted]

Anzahl der Schläge 1 Gesamtfläche (ha) 23236 m²

Jagdbezirk [redacted] Jagdrevier [redacted]

Jagdausübungsberechtigte: [redacted]

Straße, Nr. [redacted]

PLZ, Ort [redacted]

Telefon [redacted] Mobil [redacted]

Telefax [redacted] E-Mail [redacted]

Gemeinde Gonsenheim

Gemarkung [redacted] Gewinn [redacted]

Flurstücke (Nr./ ha) [redacted]

Anzahl der Schläge 1 Gesamtfläche (ha) 9506 m²

Jagdbezirk [redacted] Jagdrevier [redacted]

Jagdausübungsberechtigte: [redacted]

Straße, Nr. [redacted]

PLZ, Ort [redacted]

Telefon [redacted] Mobil [redacted]

Telefax [redacted] E-Mail [redacted]



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

24.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 21.05.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Süßkirschen, Aprikosen und Pflaumen bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Gonsenheim und [REDACTED] Gemarkung Heidesheim erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.

1/7

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



██████████



ren Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.

III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Gonsenheim und [REDACTED] Gemarkung Heidesheim werden auf 2 Schlägen ca. 2,5 ha Süßkirschen, Aprikosen und Pflaumen angebaut. Im letzten Jahr kam es in den Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte Krähenschwärme. Die heranreifenden Früchte wurden angepickt oder gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge in diesem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in Mainz-Finthen ein Antrag auf Vergrämungsabschüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.



Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutfähigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Mainz-Finthen kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes, [REDACTED]

[REDACTED] zu überweisen.



Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)



Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Antrag

auf Vergrämungsabschluss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail:

Erfolgte und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input checked="" type="checkbox"/> Kirschen |
| <input type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige: Aprikosen/Spanische Pflaumen

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname:

Institution:

Anlagen:

Bemerkungen/ Ortstermin:

Ortstermin am 8.05.2024

Mainz, den 21.05.2024

Datum, Ort


Unterschrift (Antragsteller);
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde

Gemarkung Gewinn 

Flurstücke (Nr. / ha) 

Anzahl der Schläge

Jagdbezirk  Jagdrevier 

Jagdausübungsberechtigte: 

Straße, Nr.

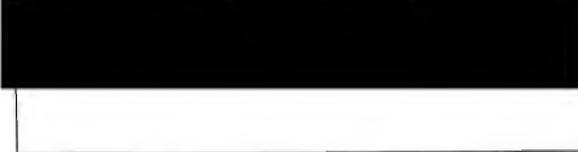
PLZ, Ort

Telefon Mobil 

Telefax E-Mail 

Gemeinde

Gemarkung Gewinn 

Flurstücke (Nr./ ha) 

Anzahl der Schläge Gesamtfläche (ha)

Jagdbezirk  Jagdrevier 

Jagdausübungsberechtigte: 

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil 

Telefax E-Mail



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

15.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 08.05.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Süßkirschen bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Drais erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/6

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 3 Vögeln** bis zum **31.07.2024** und gilt nur für folgende Grundstücke in der Gemarkung Drais [REDACTED]
[REDACTED]
3. Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.
4. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagd ausübungs berechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
5. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
6. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
7. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.09.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.

III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Drais werden auf 1 Schlag ca. 2 ha Süßkirschen angebaut. Im letzten Jahr kam es in den Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte Krähenschwärme. Die heranreifenden Früchte wurden angepickt oder



gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge in diesem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in Mainz-Finthen ein Antrag auf Vergrämungsabschüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.

Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutfähigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.



Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Mainz-Drais kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes [REDACTED]

[REDACTED] zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

E- Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de
artenschutz@sgdsued.rlp.de

Antrag

auf Vergrämungsabschluss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname	[Redacted]	
Straße, Nr.	[Redacted]	
PLZ, Ort	[Redacted]	
Telefon	[Redacted]	Telefax [Redacted]
E-Mail:	[Redacted]	

Erfolgte und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input checked="" type="checkbox"/> Kirschen |
| <input type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige: Schäden in Jungbäume, Pflanzschäden Hageholz

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname:	[Redacted]	
Institution:	[Redacted]	
Anlagen:	[Redacted]	
Bemerkungen/ Ortstermin:	8.5.24 (Ortstermin) i.A. [Redacted]	Waldleistungszentrum Landwirtschaftsraum (DLR) - Rheinplatz - Kooperationszentrum Cellebau Campus Rhein-Neckar 53359 Rheinbach

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

50 %

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

40 %

Die Schäden sind: bereits eingetreten im Vorjahr auf der Fläche eingetreten aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:beachtende Ladaie auf dem
Lerchenberg

Es handelt sich um: reiner Saatkrähenschwarm Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

 Saatgutbeize Vogelscheuchen etc. Schreckschusswaffe Schutz durch Netze (Gemüsebau) Feldschütz Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung Sonstige:

Akustische Vergrämung

Hinweis:

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagdausübungsberechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagdausübungsberechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!

Mainz, 08.08.2024

Datum, Ort



(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr. / ha)

Anzahl der Schläge

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr./ ha)

Anzahl der Schläge Gesamtfläche (ha)

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

14.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

[REDACTED]
Bitte immer angeben!

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 08.05.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von mit Süßkirschen bewirtschafteten Schlägen in der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Finthen erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Geleges mit ein.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/7

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





3. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt für die Tötung von **max. 4 Vögeln bis zum 31.07.2024** und gilt nur für folgende Grundstücke in der Gemarkung Mainz-Finthen:
[REDACTED] und
[REDACTED]
3. Sie ist nicht auf andere Kulturen oder Gemarkungen übertragbar.
4. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagdausübungsberechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
5. Zu Saatkrähenkolonien ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Auch dürfen keine Vögel näher als 100 m von der Kolonie entfernt erlegt werden.
6. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*), sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch auch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
7. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung vorzulegen. **Spätestens zum 10.09.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.



III.

Gründe:

1.

In der [REDACTED] in der Gemarkung Mainz-Finthen werden auf zwei Schlägen ca. 1 ha Süßkirschen angebaut. Im letzten Jahr kam es in den Anlagen bereits zu massiven Schäden durch gemischte Krähenschwärme. Die heranreifenden Früchte wurden angepickt oder gänzlich gefressen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Schwärme die in Rede stehenden Schläge in diesem Jahr erneut aufsuchen, wurde von dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in Mainz-Finthen ein Antrag auf Vergrämungsabschüsse gestellt.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchstabe bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung eine letale Vergrämung der Saatkrähen für die betroffenen Betriebe in diesem Einzelfall ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Von der Genehmigung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Vögel tatsächlich die in Rede stehende Anlage wieder aufsuchen.

Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutfähigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Zudem ist bei



gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass die in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Fruchtreife ferngehalten werden. Versuche die Tiere durch akustische oder optische Verfahren zu vergrämen sind erfahrungsgemäß erfolglos.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis von Mainz-Finthen kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG wird beachtet.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **144,00 €** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes [REDACTED]

[REDACTED] zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.



Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:



¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 (GVBl. S. 361)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de
artenschutz@sgdsued.rlp.de

Antrag

auf Vergrämungsabschuss von Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG: Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en).

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Antragsteller

Name, Vorname	[Redacted]		
Straße, Nr.	[Redacted]		
PLZ, Ort	[Redacted]		
Telefon	[Redacted]	Telefax	[Redacted]
E-Mail:	[Redacted]		

Erfolgte und zu erwartende Schäden an:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Körner-/ Silomais | <input type="checkbox"/> Saatmais | <input type="checkbox"/> Sommergerste |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen | <input type="checkbox"/> Sojabohnen | <input type="checkbox"/> Wintergerste |
| <input type="checkbox"/> Winterweizen | <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | <input type="checkbox"/> Raps |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Zwiebeln | <input checked="" type="checkbox"/> Kirschen |
| <input type="checkbox"/> Erdbeeren | <input type="checkbox"/> Folien (Gemüse) | <input type="checkbox"/> Folien (Obst) |
| <input type="checkbox"/> Folien (Silage) | | |

Sonstige: [Redacted]

Die Schäden können von folgender Stelle bestätigt werden:

Name, Vorname:	[Redacted]
Institution:	[Redacted]
Anlagen:	[Redacted]
Bemerkungen/ Ortstermin:	8.5.24 (Ortstermin) i.A. [Redacted]

Dienstleistungszentrum
Ländliche Räume (DLR)
- Rheinpfalz -
Kompetenzzentrum
Rheinpfalz
Campus Klam - Altdorf 2
65339 Rheinbach

Schadensausmaß:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf die Gesamtfläche in %:

Geschätzter Verlustanteil bezogen auf den Gesamtertrag in %:

30 - 100 %

Die Schäden sind: bereits eingetreten im Vorjahr auf der Fläche eingetreten aufgrund folgender Annahmen zu erwarten:

Massiver Vorjahresbefall
Sichtung großer Schwärme (> 800 Tiere)

Es handelt sich um: reiner Saatkrähenschwarm Saat- und Rabenkrähenschwarm (gemischt)

Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:

 Saatgutbeize Vogelscheuchen etc. Schreckschusswaffe Schutz durch Netze (Gemüsebau) Feldschütz Aussaat in größeren Flächenverbänden in der Gemarkung Sonstige: Drachen**Hinweis:**

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden. Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. eine Entnahme erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagdausübungsberechtigten in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

Erklärung des Antragstellers / Landwirts:

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagdausübungsberechtigten ermittelt und sind unten eingetragen!

05.05.24 Mainz

Datum, Ort



Unterschrift (Antragsteller);
(im Auftrag d. Jagdausübungsberechtigten)

Lage/ Jagdbezirk/ Jagdrevier / Jagdausübungsberechtigte

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr. / ha)

Anzahl der Schläge

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail

Gemeinde

Gemarkung Gewinn

Flurstücke (Nr./ ha)

Anzahl der Schläge Gesamtfläche (ha)

Jagdbezirk Jagdrevier

Jagdausübungsberechtigte:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon Mobil

Telefax E-Mail



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

19.09.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 17.09.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von einzelnen Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von Raps- und Luzerneensaat in der Gemarkung Marienborn und Bretzenheim erteilt.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



3. Sie haben als Antragsteller die **Kosten** des Verfahrens **gemäß Teil IV** des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ergeht unter dem Vorbehalt des jeder zeitigen Widerrufs.
2. Die Genehmigung gilt nur für die im Antrag vom 17.09.2024 aufgeführten Parzellen in den Lagen [REDACTED] und „[REDACTED]“ [REDACTED] in der Gemarkung Marienborn sowie [REDACTED] in der Gemarkung Bretzenheim.
3. Die Genehmigung gilt für die Tötung von max. 3 Tieren pro Schlag bis zum **30.11.2024**. Sie ist nicht auf andere Kulturen, Gemarkungen oder Parzellen übertragbar.
4. Die Tötung der Tiere darf nur von einem Jagdausübungsberechtigten und Inhaber eines gültigen Jagdscheines durchgeführt werden. Der Bescheid ist während der Maßnahme mitzuführen.
5. Die Tötung der Einzeltiere darf nur im Zuge der fachgerechten Bejagung erfolgen, wenn dadurch eine abschreckende Wirkung auf den, dem zu tötenden Vogel zugehörigen Schwarm, erzielt werden kann. **Hierbei sind vorzugsweise Rabenkrähen (*Corvus corone*) zu erlegen.**
6. Über die tatsächlich getöteten Vögel, Verletzungen von Tieren oder Fehlversuche ist eine Aufstellung getrennt nach Gemarkungen und Schlägen vorzulegen. **Spätestens zum 10.12.2024**, ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd (artenschutz@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender Bericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.

III.

Gründe:

1.

Bei der Einsaat von Raps kommt es in der Gemarkung Marienborn und Bretzenheim durch das Auftreten von gemischten Schwärmen, bestehend aus Rabenkrähen und Saatkrähen, zu massiven Verlusten von Saatgut und Keimlingen. Zur Vergrämung dieser Vogelschwärme sollen unter anderem Einzeltiere der Saatkrähe geschossen werden, weshalb ein Antrag von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG gestellt wurde.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung von Vergrämungsabschüssen der Saatkrähen ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Die Tötung von Einzeltieren findet in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere keiner Brutstätigkeit nachgehen, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass zusammen mit der Rabenkrähe in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Einsaaten von Rapskulturen ferngehalten werden. Zudem sollen, wenn möglich zunächst die im Jagdrecht geführten Rabenkrähen geschossen werden und nur, wenn dies nicht möglich oder zielführend ist, die Saatkrähe.

Versuche die Tiere durch optische Verfahren zu vergrämen waren im Jahr 2023 erfolglos. Akustische Verfahren sind aufgrund von Vorgaben durch das Ordnungsamt der Stadt Mainz nicht erlaubt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis der Gemarkungen Marienborn und Bretzenheim kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/ EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009 /147/EG wird beachtet.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen. Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **152,40 €** festgesetzt. Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes [REDACTED] zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der

Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.



Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

NatSchZuVO: Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21. Mai 2021 (GVBl. 2021, 361), zuletzt geändert durch VO vom 01. Juli 2022 (GVBl. S. 373)

LNatSchG: Landesnaturschutzgesetz vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235), zuletzt geändert durch VO vom 08.09.2023 (GVBl. S. 243)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007, S. 277), zuletzt geändert durch VO vom 15.03.2023 (GVBl. S. 75)



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]



Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

19.09.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax



Bitte immer angeben!

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die letale Vergrämung von Saatkrähen

Sehr geehrter [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 17.09.2024 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von einzelnen Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) im Bereich von Raps- und Luzerneensaat in der Gemarkung Marienborn und Bretzenheim erteilt.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bei der Einsaat von Raps kommt es in der Gemarkung Marienborn und Bretzenheim durch das Auftreten von gemischten Schwärmen, bestehend aus Rabenkrähen und Saatkrähen, zu massiven Verlusten von Saatgut und Keimlingen. Zur Vergrämung dieser Vogelschwärme sollen unter anderem Einzeltiere der Saatkrähe geschossen werden, weshalb ein Antrag von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG gestellt wurde.

2.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 10 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege (NatSchZuVO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur nachzustellen oder zu töten.

Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) gehören zu den besonders geschützten Tierarten i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) bb) BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötung von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten“) kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden notwendig ist. Der Antragsteller konnte glaubhaft machen, dass die Ablehnung von Vergrämungsabschüssen der Saatkrähen ernste wirtschaftliche Schäden mit sich bringt.

Die Tötung von Einzeltieren findet in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere keiner Brutstätigkeit nachgehen, so dass weitere Beeinträchtigungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind. Durch die Tötung soll erreicht werden, dass zusammen mit der Rabenkrähe in Schwärmen auftretenden Vögel im Zeitraum der Einsaaten von Rapskulturen ferngehalten werden. Zudem sollen, wenn möglich zunächst die im Jagdrecht geführten Rabenkrähen geschossen werden und nur, wenn dies nicht möglich oder zielführend ist, die Saatkrähe.

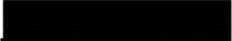
Versuche die Tiere durch optische Verfahren zu vergrämen waren im Jahr 2023 erfolglos. Akustische Verfahren sind aufgrund von Vorgaben durch das Ordnungsamt der Stadt Mainz nicht erlaubt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe im Umkreis der Gemarkungen Marienborn und Bretzenheim kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009 /147/EG wird beachtet.

IV.

Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i. S. des § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen. Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **152,40 €** festgesetzt. Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite des Bescheides unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes „“  zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9,10, 13 und 24 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 1.1.8.1 (67 II) des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.V.m. § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der

Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

NatSchZuVO: Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21. Mai 2021 (GVBl. 2021, 361), zuletzt geändert durch VO vom 01. Juli 2022 (GVBl. S. 373)

LNatSchG: Landesnaturschutzgesetz vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235), zuletzt geändert durch VO vom 08.09.2023 (GVBl. S. 243)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007, S. 277), zuletzt geändert durch VO vom 15.03.2023 (GVBl. S. 75)